# Amtsblatt

ber

# Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

### Stück 9.

### Jahrgang 1878.

### Inhalt der Gesetsfammlung.

226. 214. Das zu Berlin am 4. Februar 1878 ausgegebene 4. Stud ber Gefet Sammlung enthält:

Ar. 8540. Allerhöchster Erlaß vom 24. Dezember 1877, betreffend die Errichtung einer Königlichen Eisenschaftschammission mit dem vorläufigen Site in Stettin für die staatsseitige Verwaltung der zum Unternehmen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft gehörigen hinterpommerschen Zweigbahnen Stargard-Cöslin-Colberg und Cöslin-Danzig.

227. 215. Das zu Berlin am 11. Februar 1878 ausgegebene 5. Stück ber Geset-Sammlung enthält:

Nr. 8541. Berordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzministeriums. Bom 19. Januar 1878.

Nr. 8542. Bertrag zwischen Preußen und Walbecksphrmont, betressend die Fortsührung der Berwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Phrmont durch Preußen. Vom 24. November 1877.

228. 216. Das zu Berlin am 21. Februar 1878 ausgegebene 6. Stud ber Gefeh-Sammlung enthält:

Nr. 8543. Geset, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts Stats für das Jahr vom 1. April 1878/79. Bom 9. Februar 1878.

229. 217. Das zu Berlin am 19. Februar 1878 ausgegebene 7. Stud ber Geset-Sammlung enthält:

Nr. 8544. Geset, betreffend die Ausbebung der in den ehemals Herzoglich Nassausschen und Großberzoglich Hessischen und Großberzoglich Hessischen Gesetzteilen der Provinz Hessischen Beschränkungen der Uebergabe des Grundbesites seitens der Eltern an ihre Kinder. Bom 23. Januar 1878.

Nr. 8545. Geseth für die Provinz Schleswig-Holstein, die Berlehung der Dienstpslichten des Gesindes betreffend. Bom 6. Februar 1878.

Nr. 8546. Gesetz, betreffend die Besugniß der Kommissarien für die bischöfliche Bermögensverwaltung in den erledigten Diözesen, Zwangsmittel anzuwenden. Bom 13. Februar 1878.

# Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

230. 1683. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. (Gesetz-Samml. S. 225) mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß die bereits durch Be-

Ausgegeben zu Duffelborf am 2. Marg 1878.

kanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlösung öffentlich aufgerusenen Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861

#### a. in Berlin:

bei 1. ber Beneral-Staatstaffe,

2. ber Kontrole ber Staatspapiere,

3. ber Raffe ber Röniglichen Direktion für bie Berwaltung ber birekten Steuern,

4. bem Saupt-Steueramt für inländische Wegenftanbe.

5. bem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenftande,

6. der unter dem Borsteher der Ministerial-Militair- und Baukommission stehenden Kasse; b. in den Provinzen:

bei 1. den Regierungs-Bauptfaffen,

2. ben Bezirks-Hauptkaffen in ber Proving Hannover.

3. ber Landestaffe in Sigmaringen,

4. ben Rreistaffen,

5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holftein, Hannover, Weitphalen, Hessen-Rassau und Rheinland,

6. ben Bezirkstaffen in ben Sobenzollernichen Landen,

7. den Forstkaffen,

8. den Saupt-Boll- und Saupt Steuerämtern, fowie

9. ben Reben-Boll- und ben Steuerämtern,

nur noch bis zum 30. März 1878 zur Einlösung angenommen werben, nach diesem Zeitpuntte aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus benselben an ben Staat erlöschen.

Berlin, ben 5. Oftober 1877.

Der Finang-Minifter : Camphaufen.

# Berordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

231. 41. Wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur Preußischen consolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.

Die Coupons Serie III Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der consolidirten 41/2 prozentigen Staatsanleihe für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn= und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main

bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 2. Januar 1873, 28. Dezember 1875 und 25. April 1876 und zwar getrennt nach Thaler und Marke währung mit je einem Berzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Ober-Postamte unentsgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung

verjeben fofort gurud.

Die Marke ober Empfangsbescheinigung ist bei ber Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der

Talons nicht einlaffen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Berzeichnisse einzureichen. Das eine Berzeichnis wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Berzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen

Raffen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Haupt-Berwaltung ber Staatsschulben: Graf zu Gulenburg. Löwe. Bering. Rötger.

Borstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düffelborf, den 9. Januar 1878. Ill. V. 215.
232. 196. Nachdem durch die neuefte Gesetgebung

eine wesentliche Umgestaltung in ben Reffortverhältniffen der die Bermögensverwaltung der evangelischen Kirchen gemeinden beauffichtigenden Behörden bewirft, durch Erlaß des evangelischen Dber-Rirchengaths vom 21. September 1877 der von den firchlichen Berwaltungs Organen auch in benjenigen Fällen, in benen ihre Be ichluffe ber ftaatlichen Genehmigung bedürfen, innegn haltende Geschäftsgang anderweit geordnet, endlich burd Erlag des Roniglichen Confiftoriums gu Cobleng vom 26. November 1877 für alle evangelischen Rirchengemeinden der Rheinproving und alle in der Berwaltung derfelben befindlichen Fonds bas Etatsjahr auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. Marz verlegt worden ift, bestimme ich, unter Aufhebung der Circularverfügung ber hiefigen Rgl. Regierung vom 19. Oftober 1875 (I. V. B. 4459), auf Grund bes Art. III. Nr. 1 ber Allerhöchsten Berordnung vom 3. September 1876 fowie im Anschluffe an die generelle Berfügung bes Rgl. Consistoriums zu Coblenz vom 27. November 1877 (Kirchliches Amtsblatt S. 100), wie folgt:

1. Bevor die Heberollen für vollstreckar erklärt werden können, müssen die Beschlüsse der kirchlichen Berwaltungsorgane über die Umlage selbst die staatliche Genehmigung erhalten haben. Die Presbyterien haben daher in dem durch Erlaß des evangelischen Ober Kirchenrathes vom 21. September 1877 geordneten Geschäftsgange zunächst die Umlagebeschlüsse der größeren Repräsentation (§. 18d der Kirchen Intrage auf Erwirkung der staatlichen Genehmigung der Umlage bei dem Kgl. Consistorium zu Coblenz einzureichen.

2. Der Umlagebeschluß muß ersehen lassen, daß die beschließende Bersammlung beschlußfähig gewesen in (Bahl der Mitglieder überhaupt und Bahl der anwesend

gewesenen Mitglieder).

3. Der Umlagebeschluß muß die Summe ersehen lassen, welche zur Gleichstellung der etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben in dem betreffenden Steuerjahr zur Umlage gelangen soll, sowie auf welche Steuern und mit welchem Procentsatz dieselbe ausgeschrieben werden soll.

4. Bei Einreichung bes Beschlusses hat das Presbyterium die Anzahl der ste ner zahlenden Glieder der ebangelischen Kirchengemeinde nach dem Borjahre und die Seelenzahl der Gemeinde, wenigstens approximatio, nach der leht stattgehabten Ermittelung; ebenso

5. die Beträge der von den Mitgliedern der Kirchengemeinde zu entrichtenden einzelnen directen Staatssteuern: der Klassensteuer, klassissisten Einkommensteuer, Grundsteuer, Gebändesteuer und Gewerbesteuer ercl. der Hausigewerbesteuer und falls die Umlage nach dem Maßstade der Kommunalsteuern ersolgen soll auch der Betrag der letzteren nach dem Borjahre, wie sie aus der vorjährigen Kirchensteuer-Rolle sich ergeben, anzugeben.

6. Dem Umlagebeschluffe muß ein Exemplar bezw. eine beglaubigte Abschrift des von der Synodal-Rechnungs-Kommission festgestellten Etats beigefügt werden.

7. Sobald das Kgl. Consistorium den Presbyterien mitgetheilt haben wird, daß die Umlage meine Genehmigung erhalten habe, haben dieselben die Heberollen aufzustellen und diese dem Kgl. Consistorium mit dem Untrage auf Erwirkung der meinerseits auszusprechenden staatlichen Bollstreckbarkeits-Erklärung einzureichen.

8. Die Heberollen sind nach den speziellen Verhältnissen des laufenden Steuerjahres aufzustellen, und ist die Richtigseit der der Umlage zu Grunde liegenden Steuer-Unsätze entweder von den Bürgermeistern oder den Steuer-Empfängern unter der Rolle selbst zu beicheinigen

Düffeldorf, den 11. Februar 1878. Pr. II. 67.

Der Regierungs-Präsident: von Hagemeister.

233. 223. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntsmachung vom 13. August 1874 bringen wir nachstehend die Urfunde wegen Genehmigung der in der Generalsersammlung der Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft "Christiania" zu Christiania vom 26. Januar v. J. beschlossenen Aenderung des §. 4 des Statuts dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

n achtrag gu dem Statute der Christiania Allgemeinen Feuer-Bersicherungs-Gesellschaft zu Christiania. Der S. 4 ist dahin abgeändert:

Um Ende eines jeden Jahres findet der Rechnungsabichluß für die Wirksamkeit der Gesellschaft auf folgende Beise ftatt:

1. a) Zuerst werden stattgehabte Untoften und be-

gablte Schabenerfage in Ausgabe geführt;

b) barnach wird basjenige, was zu der Zeit an Zinsen noch nicht verdient ist sowie ein passender Bestrag für noch nicht verdiente Prämien und für noch nicht gevonete Schadenersaße abgesett;

e) von dem auf die Aftien eingezahlten Betrage wird

ben Besithern 5 Prozent Binfen berechnet;

d) von dem möglichen Ueberschuß wird die Hälfte als Unsbeute an die Aftionaire vertheilt. Die andere Hälfte wird zum Reservesond der Gesellschaft gelegt, dis dersielbe die Höhe von Spb. 150,000 erreicht hat.

2. Sobald und so lange ber Reservesond diese Summe besitht, wird der Ueberschuß zur Vertheilung einer Divibende an die Aftionaire von 5% des eingezahlten Capi-

tals verwendet.

ng

en

Insofern nach Bertheilung von  $5^{\circ}/_{0}$  Zinsen und  $5^{\circ}/_{0}$  Dividende an die Aftionaire noch ein Ueberschuß übrig bleibt, so wird die eine Hälfte davon als weitere Dividende vertheilt, während die andere Hälfte zur Bildung eines Extra-Fonds angewendet wird.

3. Dem Reservesond burfen die nothigen Gelber jum Ausgleich von Berluften und um die jährlichen Zinsen an die Aftionaire aufzubringen, entnommen werden

(fiehe 1c.)

4. Die alljährliche Generalversammlung ber Aftionaire hat nach Borschlag seitens der Hauptverwaltung über die Anwendung des Extrasonds zu bestimmen. In Ermangelung einer besonderen Bestimmung wird der Fond

oder der nicht auf andere Weise angewendete Bestand besselben zur Füllung des eventuellen Abganges im Reservesond oder, wenn dieser Fond voll ist, zur Ausstüllung der Ausbente bis zu 5% an die Aktionaire verwendet (siehe oben 2.)

Benehmigungs = Urfunde.

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der General-Berjammlung vom 26. Januar 1877 aufgestellten Nachtrage zu dem Statute der Christiania, Allgemeinen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Christiania wird die unter Nr. 1 der Concession vom 27. April 1874 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. Februar 1878.

(L. S.) Der Minister des Innern. J. U.: gez. Ribbed. Düsselborf, den 25. Februar 1878. I. III. B. 872.

234. 220. Bolizei Berordnung über ben Geschäftsbetrieb ber Pfandleiher.

In Uebereinstimmung mit den Borschriften, welche der Herr Minister des Innern unter dem 10. v. Mts. auf Grund des S. 38 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und mit Bezugnahme auf den S. 360 Nr. 12 des deutschen Strafgesetzbuches für den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und für die polizeiliche Controle

derselben erlassen hat, bestimmen wir auf Grund des §. 11 des Gesehes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den gesammten Umfang unsers Verwaltungs-Bezirks wie folgt:

S. 1. Jeder Pfandleiher ift gur ordnungemäßigen

Führung eines Pfandleihbuches verpflichtet.

Das Pfandleihbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchzogen, durchweg mit Seitenzahlen und mit den im §. 2 bezeichneten Rubriken versehen sein, und bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

In dem Pfandleihbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch dürfen die Eintragungen in demselben unleserlich gemacht werden. Das Pfandleihbuch selbst darf ohne polizeiliche Erlaubniß weder ganz noch theil-

weise vernichtet werben.

S. 2. Jedes abgeschloffene Geschäft ift in bas Pfandleihbuch beutlich, bollständig und mahrheitsgetreu ein-

zutragen.

Der Eintragungsvermerk muß nach Aubriken enthalten: 1. die laufende Nummer des Pfandstück, 2. Namen, Stand und Wohnung des Verpfänders, 3. die Urt und Weise, wie sich derselbe legitimirt hat, 4. die Beschreibung des Pfandstücks, 5. den Betrag des Darlehus, 6. die Werthtage des Pfandstücks, 7. Jahr und Tag des vollzogenen Geschäfts, 8. den verabredeten Tag der Wiedereinlösung des Pfandstücks, 9. den bedungenen Betrag der monatlichen Zinsen.

Das Pfandleihbuch muß, außer den vorstehend bezeichneten neun Anbriken, noch solche enthalten für 10. den Hinweis auf die laufende Rummer, unter welcher eine Berlängerung des Pfandvertrages eingetragen ist, 11. den Tag der geschehenen Einlösung des Pfandstücks,

12. Bemerfungen.

Jedes Pfandstück ist vom Pfandleiher mit einer der laufenden Nummer (Eintragung der Rubrik 1) ent-

iprechenden Bezeichnung zu verseben.

§. 3. Der Pfandleiher ift schuldig dem Berpfänder über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit dem betreffenden Gintragungsververmerke im Pfandbuche wörtlich übereinstimmen muß, anderweite Zusätze oder Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§. 4. In dem Geschäftslofal bes Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar biefer Berordnung und eine von der Polizei-

behörde beglaubigte Binstabelle aushängen.

Auch muffen die in dem Pfandleihbuch verzeichneten Gegenstände in einem besonderen Raume oder Behältnisse, getrennt von allen anderen Gegenständen ausbewahrt werden.

§. 5. Alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder durch ein Berbrechen oder Bergehen dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände hat der Pfandleiher nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren, und den kontrollirenden Polizeibeamten auf Er-

fordern vorzulegen.

§. 6. Wird der Pfandvertrag verlängert, so ist zu versahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es ist daher unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung (Rubrik 10) eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Aussertigung eines neuen Pfandscheines nach den Bor-

schriften ber §§. 2 und 3 vorzunehmen.

§. 7. Bei Einlösung bes Pfandes muß der Pfandleiher dem Borzeiger des Pfandscheins (§. 3) sobald dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene und den Betrag der erhobenen Zinsen, sowie den Zeitraum, sür welchen dieselben berechnet worden sind, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag der geschehenen Einlösung ist bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

§. 8. Die Bolizeibehörbe ift befugt und verpflichtet, ben Geschäftsbetrieb ber Pfandleiher, so oft sie es für nothwendig erachtet, einer Revision zu unterwerfen.

S. 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sosern sie nicht den Thatbestand eines Berbrechens oder Vergehens bilden, in Gemäßheit des S. 360 Ar. 12 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§. 10. Alle über diesen Gegenstand erlaffenen Lokal-Bolizei-Berordnungen werben hiermit aufgehoben.

Hinsichtlich der öffentlichen städtischen Leih-Anstalten bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Düffelborf, ben 20. Februar 1878. I. III. B. 392.

235. 221. Polizei-Verordnung

über ben Geschäftsbetrieb ber Rüdfaufshandler. In Uebereinstimmung mit den Borschriften, welche ber

Herr Minister des Innern unter dem 10. v. Mts. in Gemäßheit des §. 38 der Reichs-Gewerde-Ordnung vom 21. Juni 1869 und unter Bezugnahme auf §. 360 Nr. 12 des deutschen Strasgesethuches für den Geschäftsbetrieb der Rückfanskhändler und für die polizeiliche Controle derselben erlassen hat, bestimmen wir aus Grund der Borschrift des §. 11 des Gesches über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den gesammten Umsang unsves Verwaltungs-Vezirks wie solgt:

§. 1. Jeder Inhaber eines Rüdfaufsgeschäfts, sowie berjenige, welcher sonft gewerbemäßig Rüdfaufsgeschäfts macht, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäfts

buchs verpflichtet.

Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, an Rücken mit einem starken Faden durchzogen, durchweg mit Seitenzahlen und mit den im §. 2 bezeichneten Andriken versehen sein und bevor es in Gebrauch ge nommen wird, der Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

In dem Geschäftsbuche dürfen weder Rasuren vor genommen noch dürfen die Eintragungen in demselben unleserlich gemacht werden. Das Geschäftsbuch selbi darf ohne polizeiliche Erlaubniß weder ganz noch theil

weise vernichtet werden.

§. 2. Jedes abgeschloffene Geschäft ist in bas Ge ichaftsbuch beutlich, vollständig und mahrheitsgetren ein

utragen.

Der Eintragungsvermerk nuß nach Rubriken em halten: 1. die laufende Nummer des unter der Bedingung des Rücklaufs angekauften Gegenstandes, 2. Namen Stand und Wohnung des Berkäufers, 3. die Art und Weise, wie sich derselbe legitimirt hat, 4. die Beschreibung des angekauftes Gegenstandes, 5. den Betrag de Ankaufspreises, 6. die Werthtage des Gegenstandes, 7 Jahr und Tag des vollzogenen Geschäfts, 8. Angab des Tages, dis zu welchem das Rücklaufsrecht eingeräumt ist, 9. den bedungenen Betrag des Rücklaufspreises.

Das Geschäftsbuch muß, außer ben vorstehend bezeichneten neun Rubriken, noch solche enthalten für: 10 den Hinweis auf die laufende Nummer, unter welche eine Berlängerung des Rückaufsrechtes eingetragen ift 11. den Tag des vollzogenen Rückaufs oder anderweite Berkaufs durch den Rückaufshändler, 12. den Erlöf aus dem Rückauf oder Berkauf, 13. Bemerkungen.

Jeder unter der Bedingung des Rückfaufs angekauft Gegenstand ist vom Geschäftsinhaber mit einer de laufenden Rummer (Eintragung in Rubrik 1) entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

S. 3. Der Inhaber eines Rüdfaufsgeschäfts ober wer sonst gewerbemäßig Rüdfaufsgeschäfte macht, it verpflichtet, dem Verkäufer über das vollzogene Geschät eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Rüdfaufsschein) auszustellen, welche mit dem betreffenden Eintragungsvermerk im Geschäftsbuche wörlich übereinstimmen muß, anderweite Zusähe oder Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§. 4. In dem Lokal, in welchem das Rückaufsgeichäft betrieben wird, muß an einer in die Augen fallenben Stelle ein gedruckes Exemplar dieser Berordnung
aushängen. Auch mussen die Gegenstände, welche in
bem Geschäftsbuch als angekauft verzeichnet sind, in
einem besonderen Raume oder Behältnisse, getrennt von
allen anderen Gegenständen ausbewahrt werden.

§. 5. Der Juhaber eines Rückaufsgeschäfts ober wer sonst gewerbemäßig Rückaufsgeschäfte macht, hat alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder durch ein Berbrechen oder Bergehen dem Sigenthümer entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und den kontrollirenden Polizeibeamten auf Ersordern vorzulegen.

S. 6. Wird der Rückaufsvertrag verlängert, so ist zu versahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es ist daher unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung (Rubrik 10) eine neue Eintragung in das Geschäftsbuch und die Aussertigung eines neuen Rückaufsscheins nach den Borschriften der SS. 2 und 3 vorzunehmen.

§. 7. Beim Rückause des unter der Bedingung eines solchen angekausten Gegenstandes muß der Geschäftseinhaber dem Borzeiger des Rückaussscheins (§. 3) sobald dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift verzsehene und den Betrag des Unterschiedes zwischen dem Un- und Rückausspreise, sowie den Beitraum, sür welchen das Ausgeld berechnet worden ist, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag des stattgehabten Rückfauss ist bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

§. 8. Die Polizeibehörde ist besugt und verpslichtet, ben Geschäftsbetrieb ber Rückfaufshändler, sowie bersenigen, welche sonst gewerbemäßig Rückfaufsgeschäfte machen, so oft sie es für nothwendig erachtet, einer Revision zu unterwerfen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sosern sie nicht den Thatbestand eines Berbrechens oder eines Bergehens bilden, in Gemäßheit des §. 360 Nr. 12 des Strafgesehundes sür das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldbuse bis zu 150 Mart oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Düffelborf, den 20. Februar 1878. I. III. B. 392.

236. 227. **Polizei = Verordnung** betreffend die Hafensperre zu Ruhrort.

Auf Grund des §. 11 des Gesetes vom 11. März 1850 und unter Aufhebung der ersten bei den Absäte des § 2 der Hasen-Polizei-Berordnung vom 29. October 1876 (Amtsblatt pro 1876 Pag. 464) verordnen wir über die Einfahrt in den siskalischen Hasen zu Ruhrort, wie solgt:

§. 1. Die Einfahrt in den Hafen zu Ruhrort ift geöffnet von Morgens 8 bis Abends 4 Uhr in der Zeit vom 16. November bis 15. Februar, von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr in der Zeit vom 16. Februar bis 15. März und 16. October — 15 November, von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr in der Zeit vom 16. März

— 15. April und 16. September — 15. October, von Morgens 5 bis Abends 7 Uhr in der Zeit vom 16. April — 15. Mai und vom 16. August — 15. September, von Morgens 4 bis Abends 8 Uhr in der Zeit vom 16. Mai bis 15. August, mit Ausnahme der Sonntage und gesehlichen Feiertage von Morgens 9 bis 12, Nachmittags 2 bis 4 Uhr.

Die Sperre ift erkenntlich bei Tage an den Sperrbäumen und an der grünen Flagge, bei Nacht an dem grünen Licht auf dem Kopfe der mittleren Hafen-Moole.

Die Safensperre an der fleinen Drehbrude wird hier-

mit aufgehoben.

S. 2. Während der Dauer der Deffnung des Hafens ist das Hafen-Kontrolamt in Funktion und hat seinen Sit in dem vor dem Kopfe der mittleren Moole angelegten Hafenkontrolschiffe.

Bur Unmelbung bei dem hafenkontrolamte find ver-

pflichtet :

a. alle Fahrzenge und Flöße, welche die Sperrlinie

por den beiden Safenmundungen paffiren.

b. alle Fahrzeuge und Flöße, welche zum Zwede bes Aus- ober Ein-Ladens zwischen ber Sperrlinie und dem freien Rheinstrom aulegen.

Bur Anmeldung bei dem Safenfontvolamte find nicht

verpflichtet:

a. Schleppdampfer, welche nur ihren eigenen Bedarf

an Rohlen und Proviant an Bord haben.

b. alle Fahrzeuge und Flöße, welche zwischen ber Sperrlinie und bem freien Rheine nur des Schutzes wegen anlegen.

Einfahrt.

§. 3. Der Führer jedes zur Anmeldung verpflichteten Fahrzeuges oder Floßes hat sosort beim Einfahren an das Hafentontrolamt anzusahren und seine gesetlichen Schiffspapiere (Schiffsattest, Manisest, Floßschein, Eichschein) vorzusegen, dem Hafentontrol-Beamten Zutritt zum Fahrzeug zu gestatten und darüber Auskunft zu ertheilen, ob das Fahrzeug leer oder ganz oder theilsweise besaden ist.

Nach Eintrag in das Hafen-Kontrolbuch erhält er seine Papiere zurück und außerdem einen vom Kontrolbeamten unterzeichneten Hafenkontrolschein, welcher bei Einfahrt ohne Ladung auf weißem, bei Einfahrt mit Ladung auf blauem Papier ausgesertigt wird.

Für die durch die Ruhrichleufe ein- und ausfahrenben Nachen wird die hafenkontrole von dem Schlenfen-

wärter ausgeübt.

Der Schiffsführer hat selbst oder durch einen Bertreter den Hafenkontrolschein binnen 48 Stunden nach der Einfahrt dem Hafengefälle-Umte zur Abstemplung vorzulegen und dabei über Ladung, Reise 2c. unter Borlegung der gesehlichen Schiffspapiere mündlich oder durch Ausfüllung der auf der Rückseite des Hafenkontrolscheins vorgedruckten Aubriken Auskunft zu ertheilen. Einfahrende Flöße erhalten einen weißen Hafenkontrolschein.

Aufenthalt.

S. 4. Der hafentontrolichein ift mahrend bes Aufent-

halts im hafen jederzeit an Bord zu bewahren und den hafenpolizei-Beamten auf Erfordern vorzulegen.

Bur Benutung der unter Tarif stehenden siskalischen Einrichtungen und Werftpläte zum Ein- und Ausladen sind nur diejenigen berechtigt, welche die dafür festgesetet Gebühr auf dem Hafengefälle-Umt erlegt haben und sich im Besit der Quittungen besinden.

Musfahrt.

§. 5. Bor der Ausfahrt aus dem Hafen hat der Schiffsführer den Hafenkontrosichein unter Entrichstung der gesetzlichen Gebühren auf dem Hafengefälle-Umte während der vorgeschriebenen Dienststunden abzu-

geben.

Hier wird demfelben ein Freischein oder eine Gebührenquittung ertheilt, welche während des Aufenthalts
im Hafen an Bord zu bewahren, auf Berlangen den
Hafenpolizei-Beamten -vorzulegen und bei der Ausfahrt dem Hafenkontrolamte vorzulegen sind und von
diesem durch Stempeldruck ungültig gemacht werden.

Das hafenkontrolamt ift verpflichtet, die abgeftempelten Bapiere dem Schiffsführer zu etwaiger fpäterer

Legitimation jurudzugeben.

Ausfahrende Floße muffen mit einem beim Safenge-

fälle-Umte eingeholten Freischein verseben fein.

Uebertretungen.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung unterliegen den im §. 11 der Hafenpolizei-Berordnung vom 29. October 1876 festgesetzen Ahndung.

Düffeldorf, den 19. Februar 1878. I. R. 53.

237. 207. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittels Erlasses vom 11. v. Mts. widerruslich genehmigt, daß zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoral-Gehülfens oder Diaconenanstalt zu Duisdurg eine Hanscollecte bei den evang. Bewohnern der Rheinprovinz in jedem der Jahre 1878, 1879, 1880 und 1881 durch Abgeordnete der Gesellschaft abgehalten werde.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collectanten die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten.

Düsseldorf, den 18. Februar 1878. I. I. 416.

238. 208. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntsmachung vom 29. October 1868 (Umtsbl. S. 330) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Johann Carl Bartels, in Firma J. H. Nopers zu Bremen auf die ihm unter'm 12. September 1868 für den Umsang des preußischen Staats (excl. Provinz Hamover) ertheilte Conzession zum Betriebe des Auswanderungsgeschäfts im Preußischen Staate verzichtet hat.

Düffeldorf, den 15. Februar 1878. I. III. B. 916. 239. 225. Die erste Ausfertigung des dem Schiffer Johann Wilhelm Mühlemeyer zu Mülheim a. d. R., unterm 12. April 1872 I III 2152 ertheilten angeblich im Juli v. Is. beim Sinken des Schiffes "Helena" verloren gegangenen Schiffer-Patentes zur Führung eines Segelschiffes für die Strecke des Rheinstroms von Anielingen bis ins offene Meer, dem Main und die Ruhr, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düffeldorf, den 19. Februar 1878. I. III. A. 579.

240. 224. Der für den Handelsmann Karl Kunge zu Altenessen unter dem 20. Dezember 1877 ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 2123 zum Handel mit Bieh, Obst und Getreide ist angeblich verloren gegangen.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düffeldorf, den 19. Februar 1878. III. III. 2229.

# Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

241. 229. In Aprath, Kreis Mettmann, wird am 1. März d. 3. eine Postagentur eingerichtet. Der Begirt ber neuen Postanstalt wird umfassen:

1. Die bisher zum Bezirke des Bostamts in Dornap gehörigen Ortschaften zc. Aprath, Aprathermühle, Bolkum, Brasel, Brebeck, Britten, Im Busch, Dreden, Düsseler, höhe, Düsselthal, Eigen, Sichenkamp, Frankholz, Fredenschi, Kredenschiechenberg, Zur Furth, Gelegenheit, Grund, Hof, Fredenschiechenberg, Zur Hurth, Gelegenheit, Grund, Hugenberg, Im Kodz, Hugenbruch, Jammerhörnchen, Jungholz, Im Kamp, Kohleiche, Zum Kothen, Koghos, Kusenbusch, Kusenhaus, Keuenkothen, Zum Löh, Melanderbruch, Neuenhaus, Neuenkothen, Neu-Wisbenburg, Niepen, Obenaprath, Kadenberg, Kehsus, Kosenland, Schmalt, Schmalterplat, Siepen, Steinberg, Steinbergssspliß, Stippelsmühle, Štoodt, Thiemeshoff, Uellenschift, Boisberg, Weiher, Wildenburg, Winkelsen, Wüstenhoff

2. die bisher zum Bezirke des Postamts in Elberselb gehörigen Ortschaften 2c. Bergerheibe, Frankholz, Am Hagen, Hagenkothen, Katernberg-Lipkens, Katernberg-Beters, König, Lohrenbeck, Ringelbusch und Theisbruch:

3. von den bisher zum Bezirke des Postamts in Ne viges gehörigen Hösen, der Bauerschaften, Oberdhssel und Aleinehöhe, folgende: a. Bäumchen, End, Aranheide, Oberblumtrath, Schönefeld und Unterblumtrath; b. Groß-Dillenberg, Alein-Dillenberg, Oberste Homberg, Unterste Homberg, Auf, Mittelste Leimberg, Oberste Leimberg, Unterste Leimberg, Leimberg-Römers, Locksiepen, Mittelstraße, Oberstraße, Pöten, Borderstein und Unterstraße

Die Stunden von 8 bis 12 Uhr Bormittags und 3 bis 7 Uhr Nachmittags sind für den Verkehr mit dem Publikum bestimmt. An Sonntagen tritt indessen von 9 Uhr Bormittags bis 5 Uhr Nachmittags Dienstschlußein. Die Bestellung wird im engeren Bezirke (Ortsbestellbezirke) täglich zweimal, einmal Bormittags und einmal Nachmittags, und im weiteren Bezirke (Landbestellbezirke) täglich einmal ersolgen.

Düffeldorf, den 18. Februar 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Geheime Postrath: Friederich. 242. 228. Auf Antrag der Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft hat die Königliche Regierung hierselbst die Einleitung des Bersahrens zur Feststellung der Entschädigung für solgende, durch Beschluß der Königlichen Regierung als zur Anlage der Eisenbahn von Düsseldorf nach Hörde erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Barmen belegene Grundslächen angeordnet:

DU	Cinci								
9hr.	Größe der zu				Bezeich nung				
	enteignenden		ર્શાક ઇ	er Kataster-Parzelle.	bes				
fent	Grundflächen.				oder der Eigenthümer.				
Laufende	9(r.	🗆 Mtr.	Flur.	Nr.	over ver Eigenigumer.				
1		35	11. Abth. 3						
2	13	77	"	243/274, 275, 276,	Geschwister Dahl.				
2 3 4	7 0	13 46	I. Abth. 8	278/154 n. 277 356/182, 186, 188.	Möbelhändler Georg Friedrich Mathlage.				
5		03	I. 206th. 9		Klempner Abraham Bergmann.				
6	a) 1 b) 5	68 57	1. Abth. 11	268/34	Riemendrehereibesitzer Abraham Gölfen.				
7	0,0	56	,,	ohne					
8	a) 30	48	"	40 u. ex 317 34	E A LEGISLA CONTRACTOR -				
	2) 18	68 62			) Chemifalienhändler Franz Hülsmann.				
9	b) 18	67	"	ex 317/34					
10	100	48	"	316/34					
11	a) 1 b) 5	88 97	I. Abth. 13	660/21 a					
12	4	03	"	661/21 a	Rentner Heinrich Wilhelm Tienes.				
13 14		85 91	"	561/21 a 659/21 a					
	0 0	99	T OLETE 44		Glat Amilian Oak				
15	0) 4	92	I. Abth. 11	36	Geschwifter Loh.				
16	0 10	09 12	I. Abth. 13	658/21 a	Bierbrauer Guftav und Otto Tienes.				
17	b) 1	85	"	567/170a	Fabrikarbeiter Wilhelm Rellermann.				
18	a) 3	20	"	751/82	Ladfabrikanten Koll u. Boß.				
10	a) 15	45 80			Glaf Amilian Carlot				
19	b) 16	66	11	79	Geschwister Hülsberg.				
20	a) 11	61 31	I. Abth. 15	130	Agent Tuisco Neuhaus.				
21	b) 11	74	"	50					
22	a) 0	23	"	51	Bandwirfer Carl Mellinghaus.				
99	b) 0 a) 0	75 03		om.					
23	D) (J	27	"	Weg					
24 25		13 30	"	53 ohne					
26	a) 0	52	"	52	Raufmann Carl Hadenberg.				
27	10)	12 22	"		studimum Eute Guttibetg.				
28		49	"	55 408/56	TO RESIDENCE TO THE RE				
- 29	1	22	"	409/56. 57					
30 31	3 3	23 27	"	58	Buchbinder Robert Tillmanns.				
32	1	90	"	249/60 63	Bader Carl Beinrich Aring.				
33	-10	38	"	66	Fabrikant Friedrich Wilhelm Thoene.				
34	a) 3 b) 3	37 65	"	69	Geschwister Bodmühl.				
130	, ,	00			一名。第二次的人工工程的 Address 1990年				

-	STATE OF THE PARTY.	and the second	STATE OF THE PARTY						
Mr.									
1000		Bröße der zu		6.0 0 0	Bezeichnung				
ibe	enteignenden		Aus der Katafter-Parzelle.		bes				
Laufende	Grund	Brundflächen.			25 au 5 au (61 au 162 mar				
3am	or.	r.   Mtr. Flu		Nr.	oder der Eigenthümer.				
	THE RESERVE TO BE ADDRESS OF THE PARTY.	Name and Address of the Owner, where	Flur.		district out of the first				
35	5	94	I. Abth. 17	155/6	Gebrüder Bierbrauer Hardt.				
36	19	16	"	352 u. 353/46	Raufleute August und Emil Mittelstenscheidt.				
37 38	2	69	"	354 u. 355/46 348/11					
39	8	70	"		Raufmann Theodor Mittelftenscheidt.				
40	0	07	"	360. 361/70 107/70	stanfmann Zyevoot Bentetftenfagetot.				
41	0	10	I. Abih. 16	218/124	一种 200 (1) 10 (				
42	2	74	I. 206th. 17	309/8, 80	Fabrifarbeiter Mer Hardt und Frang Maaß.				
The same	a) 20	90			Outstand tries durer and Orang Strang.				
43	b) 30	83	"	50	Elberfelder Sandelsgesellichaft.				
44	7	30		51	A must a Beleat Alan III				
Pierre I	a) 15	41	T OVER TO	220/124	SAVER CO. 10" LV SI SELL MUSEL				
45	b) 16	07	I. Abth. 16	221/124	Schlosser und Spezereihändler Friedrich Bäsken.				
46		65	"	237/136					
47	2	21	"	238/136					
48	10	79	"	236/135	Aderer August Zimmermann.				
49	6	44	"	235/135	auerer gruguft Simmermann.				
50	a) 1	00		234/133. 134					
	b) 1	08	"						
51	18	65	"	156/124					
52	THE RESERVE OF THE PERSON NAMED IN	33	"	127					
53	200,000	58	"	128					
54	12	73	"	126	Raufmann Johann August Saatweber.				
55	17	46	"	125					
56	A COLUMN TO SERVICE AND ADDRESS OF THE PARTY	05	"	222/129 130					
57	The Contract of the Contract o	52 59	"	190	Color of the second sec				
58	a) 4 b) 5	31	"	226/131	Branntweinbrenner Wilhelm Kreienberg und Kinder.				
	-1 15	05		MANAGEMENT OF THE PERSON NAMED IN COLUMN					
59	b) 15	26	"	249/131	Raufmann Julius Zapp.				
60		20	I. 216th. 18	ex 328/65	1 00 1 1 01 01 11 01 11				
61		55	"	"	Bauunternehmer Johann Heinrich Schulte.				
62		88	" "	"	Chathainhan Church Climat .				
63		42	"		Selbgießer Ewald Klingholz.				
64		54	"	327/65. 67	Der Borige und Fuhrmann Conrad Schnell.				
65		51	1 "	"	Fuhrmann Conrad Schnell.				
66		04	"	"	angemann Contab Sujnen.				
67		50	"	n .					
68		11	"	309/73	Ackerer Carl Areyenberg,				
69		55	"						
70		55	"	200171	Barmer Baugefellschaft für Arbeiterwohnungen.				
71	6	64	"	303/74					
	CVC	CONTRACTOR OF THE PARTY OF	Die in Co	James O mes O melo a	water to anti-statement Date of an atom Sin Marker San and San				

Unmert. Die in Colonne 2 und 3 sub a refp. b aufgeführten Bahlen geben die Große des auf ben älteren (a) resp. inneren (b) Projecte zu enteignenden Areals an.

Aachdem die Königliche Regierung mich zum Commissaris zur Leitung des im Eingange bezeichneten Bersahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Berhandlung mit den Betheiligten unter Borlegung des definitisssessesses fowie eventuell zur Abschähung anberaumt auf:

Montag, den 11. März d. I., bezüglich der Parzellen von Nr. 1 bis 10,
Mittwoch, den 13. März d. I., bezüglich der Parzellen von Nr. 11 bis 20,
Dienstag, den 26. März d. I., bezüglich der Parzellen von Nr. 21 bis 31,
Donnerstag, den 28. März d. I., bezüglich der Parzellen von Nr. 32 bis 41,

Samstag, den 30. März d. J., bezüglich der Barzellen von Nr. 42 bis 50, Montag, den 8. April d. J., bezüglich der Barzellen von Nr. 51 bis 61, Mittwoch, den 10. April d. J., bezüglich der Parzellen von Nr. 62 bis 71, jedesmal Vormittags 10½ Uhr im Rathhause zu Barmen.

Alle Betheiligten, soweit biefelben nicht befonbers vorgelaben worben find, werben biermit aufgeforbert, ihre Rechte im Termine mahrzunehmen, unter ber Berwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Buthun Die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung ober Sinterlegung ber letteren verfügt werden wird. Duffelborf, ben 26. Februar 1878. Der Abschätzungs-Commissar: Steilberg, Regierungsrath.

243. 213. Berzeichniß

berjenigen Personen, welchen burch Urtheil bes Königlichen Landgerichts ju Elberfeld mahrend bes IV. Quartals 1877 die burgerlichen Ehrenrechte auf beftimmte Beit aberkannt worden find.

Lauf. Rro.	Namen		Stand und Gewerbe	Wohnort	Ber= brechen oder Ber= gehen	Datum bes Urtheils 1877		Daner der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte	Zeitraum, während wel- cher die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist.
	1. Buchtgericht. I. Instanz.								
	Wüfte, Peter		Tagelöhner	Barmen	Diebstahl	6. October	6 Mon. Gef.	2 Nabre	6./4. 1878—6./4. 1880
2	Schmidtmann,	28	Schloffer	Effen	bto.	13. Detbr.	2 Jahre "		30./5. 1885—30./5. 1890
	Otto Wilhelm	200							30.70.1000
3	Grünewald, Carl	39		Elberfeld	bto.	16. Detbr.	3 Jahre "	5 Nabre	16./10.1880-16./10.1885
	Ferdinand								
4	Baffrath, Joseph	34	Agent und	Cöln	Betrug	5. Dezbr.	3 Jahre "	5 Sabre	5./12. 1880—5./12. 1885
	Hubert		Tagelöhner		100 Per 100				
5	D'Avoine, Albert	54	Schufter	Barmen	Diebstahl	7. Dezbr.	18 20. ,,	5 Jahre	7./6. 1879—7./6. 1884
6	Rauhenberg, Frd.	51	Tagelöhner	Barmen	bto.	19. Dezbr.	6 Mon. "	5 Jahre	19./6. 1878—19./6. 1883
	27"			п. з	uchtgericht.	II. Infte	mz.		
- 61	Schütrumpf, Jak.	31	Maurer	Barmen	Diebstahl	20. Dezbr.	2 Jahre Gef.	5 Jahre	20./12.1879-20./12.1884
Ou	Strate or a	Mi,			Ш. у	minen.			SHOTTER BELLEVILLE
8	Ripping, Chefr.,			Elberfeld	Diebstahl	19. Novb.	3 3. Zucht=	5 Jahre	19./11.1880-19./11.1885
- 8	Lydia geborene				und		haus	Ch. Lat.	
0	Schimmel		~		Unzucht		THE PERSONS		
10	Bingen, Hubert	46	Dachdecker	Elberfeld	Diebstahl	20. Novb.	2 J. Zuchth.	5 Jahre	20./11.1879-20./11.1884
111	Berthwein, Aug.	22	Tagelöhner	Barmen		21. Novb.		5 Jahre	21./11.1879-21./11.1884
- 11	Breugner, Herm.	33	Posthalter	Wülfrath		22. Novb.	2 J. 6 Mon.	2 Jahre	22./11.1879-22./11.1887
19	Mathias	20	6 Y		ichlagung		Gefängniß	CHANGE STATE	
10	Freiburg, Herm.	23	Rnecht	Lohmühle	Diebstahl	23. Novb.	2 J. Zucht=	5 Jahre	23./11.1879-23./11.1884
12	Arammenebel,	00	~	~			haus		
10	August	28	Feilenhauer	Steinberg	Straßen=	29. Novb.	3 Jahre Ge=	5 Jahre	29./11.1880-29./11.1885
141	Antehon Canan	00	~	~	ranb	- COLEMAND	tangnin	No. of Contract of	· 斯里斯· · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	Bötcher, Johann	22	Genenhauer	Steinberg	Straßen=	29. Novb.	6 J. Zucht=	5 Jahre	29./11.1883-29./11.1888
15	Schumacher, Otto	ar	~ 4	00	ranb	The State of	haus		
	odyamidajet, Dito	20		Barmen	Diebstahl	1. Dezbr.	21/23. Bucht=	3 Jahre	1./6. 1880—1./6. 1883
16	Sieper, Emil	31	gefelle	00	THE SHELL S	Per Service	haus	1	
17	THE RESERVE OF THE PERSON OF T	19	Fuhrtnecht	Barmen	Fallchung	5. Dezbr.	2 J. Zuchth.	5 Jahre	5./12, 1879—5./12, 1884
18		36	Arbeiter	bto.	Diebitahl	7. Dezbr.	7 J. Zuchth.	10 Jahre	7./12. 1884—7./12. 1894
	ester grentetty	90	Schacht=	Cöln	Fallchung	8. Dezbr.	2 J. Zuchth.	5 Jahre	10./1. 1880-10./1. 1885
19	Holzschuhr, Max	90	meister	1516 5 .50	u. Betrug				
	Sugo	40	Fabrit- arbeiter	Elberfeld	Drebitahl	10. Dezbr.	6 J. Buchth.	10 Jahre	10./12.1893-12./12.1893
		1 2	O Tohmon	1070					
24	Elberfeld, ben 20. Februar 1878. Der Ober-Profurator: Lüteler.								
244. 1939. Die Eingeseffenen unseres Gerichtsbezirfs   Januar, 20. Februar, 20. Marz, 17. April, 16. Mai,									

werden hierdurch davon in Kenntniß gesetht, daß im Jahre 1878 ber gerichtliche Depositalverkehr nur am britten Mittwoch eines jeden Monats ftattfinden wird. Dieje Depositaltage find bemnach folgend: der 16.

19. Juni, 17. Juli, 21. Auguft, 18. September, 16.

Oftober, 20. November, 18. Dezember. Broich, den 13. Dezember 1877.

Königliche Rreis-Berichts-Deputation.

eten

Berzeichnis 245. 230.

ber Borlejungen, Demonstrationen und prattischen Uebungen im Sommer-Semefter 1878.

Beginn : 1. Mai 1878. A. Borlefungen.

1. Nationalofonomie bes Aderbaues, Dr. Leo.

II. Landwirthichaftliche Disciplinen : 1. Allgemeiner Ader- und Pflanzenbau | r. Grahl. 2. Landwirthschaftliches Seminar Derfelbe. 3. Landwirthschaftliche Betriebslehre Geh. Reg. Rath Dr. Settegaft. 4. Land= guter-Beranichlagung Dr. Dreifch. 5. Biefenbau Derjelbe. 6. Landwirthichaftliche Maschinen- und Gerathefunde Derfelbe. 7. Specieller Pflangenban Defonomierath Schnorrenpfeil. 8. Sandelsgewächsban Garten-Inip. herrmann. 9. Trodenlegung ber Grundftude und Drainage Baurath Engel. 10. Obitbau Garten-Infp. herrmann. 11. Zeugung und Entwidelung Dr. Crampe. 12. Darwinismus Derfelbe. 13. Landwirthschaftliche Fütterungslehre Dr. Weiske. 14. Rindviehzucht Dr. Crampe. 15. Schweinezucht Derfelbe. 16. Bienengucht Rechnungs-Rath Schneider.

III. Forstliche Disciplinen : 1. Forstschutz und Forstpolizei Oberförster Sprengel. 2. Forstliches Kolloquium

Derfelbe. 3. Waldbau Derfelbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische Chemie Prof. Dr. Kroder. 2. Chemie ber Pflanzenernährung und Düngung Derfelbe. 3. Grundzüge ber anorganischen Chemie Dr. Schrodt. 4. Allgemeine Botanit Professor Dr. Beinzel. 5. Krantheiten der Kulturpflangen Derjelbe. 6. Die landwirthichaftlichen Gramineen und Leguminofen Derfelbe. 7. Anatomie und Physiologie der Pflanzen Dr. Roch. 8. Experimental= Physik. 9. Naturgeschichte ber Hausthiere Professor Dr. Benjel. 10. Landwirthschaftliche Insettenkunde Professor Dr. Senfel. 11. Mineralogie Dr. Gruner. 12. Boden= funde Derfelbe.

V. Dekonomisch-technische Disciplinen: 1. Technologie der Brennmaterialien Dr. Friedländer. 2. Behandlung

und Berwerthung der Milch Derselbe. VI. Thierheilfunde: 1. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere Professor Dr. Methorf. 2. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Sausthiere Derfelbe. 3. Suffunde mit Demonstrationen Derfelbe. B. Demonstrationen, Extursionen und prat-

tifche Uebungen.

1. Uebungen im pflanzenphyfiologischen Inftitute Dr. Roch. 2. Botanische Extursionen Professor Dr. Beinzel. 3. Uebungen in agrifulturschemischen Arbeiten im Labo= ratorium Professor Dr. Aroder. 4. Uebungen im mine= ralogisch-pedologischen Inftitute Dr. Gruner. 5. Uebungen im zoologifch-zootomijchen Laboratorium Professor Dr. Benjel. 6. Boologische Erfursionen Derfelbe. 7. Bootechnische Uebungen Dr. Crampe. 8. Thierphysiologische Uebungen Brofessor Dr. Megdorf. 9. Unterricht im Feldmessen und Nivelliren Baurath Engel. 10. Beterinar-flinische Demonstrationen Professor Dr. Metdorf. 11. Demonstrationen im mineralogischen Museum Dr. Gruner. 12. Geognoftische Erfursionen Derfelbe. 13. Demonstrationen

in der Bienenzucht Rechnungs-Rath Schneider. 14. Land wirthichaftliche Exturionen Defonomierath Schnorrenpfeil. 15. Demonstrationen auf dem Bersuchsfelde Dr. Dreijd. 16. Forftliche Erfurfionen Oberförfter Sprengel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch weitere Demonstrationen, praftische Uebungen und Exfursionen unterstütt. Dierzu bient zunächft die gesammte Gutswirthichaft, beren ted nische Betriebsanlagen (Brennerei, Branerei, Biegelei bie technischen Bortrage erläutern.

Mls weitere Lehrhülfsmittel Dienen: Die Berfuchs wirthichaft und Bersuchsstation; ber botanische Garten; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische, pflanzen physiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium, bas landwirthichaftliche Mufeum mit dem Modell-Rabine und den Woll- und Bließ-Sammlungen; das zoologische Rabinet; die Bibliothet und das Lejezimmer.

Bur Erläuterung ber forftwirthschaftlichen Bortrage

bient bas nahe Rönigliche Forstrevier.

Brattiiche Rurje und Brattifanten=

Station.

Für die praftische Erlernung ber Spiritus= und baie rijchen Bier-Fabrifation in besonderen Rurfen ift Bor

forge getroffen.

Bur Erlernung ber praftifchen Landwirthichaft ift burd die mit der Afademie in Berbindung gebrachte Brat tifanten = Station Belegenheit geboten. Angehend Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Benfion bem Saufe des Administrators in Prostau und de Wirthichafts-Inspektors auf bem Departement Schinni Aufnahme; fie werden von ihren Lehrherren mit den Betriebe ber Landwirthschaft vertraut gemacht und ber Gutewirthichaft praftisch beschäffigt.

Aufnahme ber Afademiter. Sonorar-Bahlung Sonftige Ginrichtungen ber Atademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher ober mündliche Unmeldung beim Direttor. Die Atademie verlangt von ben Studirenden Reife bes Urtheils und Renntniffe bem Dage, um afabemischen Borträgen ohne Schwierig feit folgen und baraus ben rechten Rugen gieben ; fönnen. Borausgegangene wenigstens einjährige praftijd Thätigfeit im Landwirthichaftsbetriebe ift jum Berftandmi ber Bortrage erforderlich. Der Rurfus ift zweijährig ber Studirende verpflichtet fich bei feinem Gintritte jebod nur für das laufende Semefter.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonord fonnen junge Landwirthe, beren Berhältniffe ihnen ber Aufenthalt an ber Afademie mahrend eines vollen Ge mefters nicht geftatten, als Sofpitanten zugelaffen werden

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mart, bas Studien honorar für das erfte Semefter 120 Mart, für das zweite 90 Mart, für das dritte 60 Mart, für das vierte und

jedes folgende Semester 30 Mart.

Beim Schluffe eines jeden Semesters finden Abgangs prüfungen ftatt. Um jur Brufung jugelaffen ju werden, muß ber Studirende vier Semester auf ber Atademie absolvirt haben. Die Bei feines Studiums an einer andern Sochichule fommt babe

in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Atademie, beren Ginrichtungen und Lehr-Sulfsmittel enthalt die bei Biegandt & Bempel in Berlin erichienene und burch alle Buch= handlungen zu beziehende Schrift: "Die Röniglich'e landwirthich aftliche Atademie Brostau", ferner die Schrift: "Der landwirthichaftliche Unterricht" von S. Gettegaft, Breslau 1873; auch ift ber unterzeichnete Direttor gern bereit, auf Unfragen weitere Mustunft gu ertheilen.

Prostau, den 5. Februar 1878.

Der Direktor ber Röniglichen landwirthichaftlichen Mademie: Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegaft. 246. 234. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Inftitut gu Prostau in Schlefien beginnt Anfang April.

Der Unterricht umfaßt mahrend bes zweijahrigen Rurins aus bem theoretischen und praftischen Gebiete:

a. Sauptfächer: Bobenfunde, Allgemeiner Bflangenban, Obsteultur insbesondere Obstbaumgucht, Obstfennt= niß (Pomologie), Obitbenutung, Lehre bom Baumichnitt, Beinbau, Gemusebau, Treiberei, Sandelsgewächsbau, Sandichaftsgärinerei, Gehölzzucht und Gehölztunde, Blanzeichnen, Beichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmeffen und Rivelliren.

b. Begründende Facher: Mathematit, Phniit, Chemie, Botanif, Krantheiten der Pflanzen, Microsco-

vifche Uebungen.

e. Rebenfächer: Buchführung, Encyclopadie ber

Landwirthichaft, Seidenban mit Demonstrationen.

Anmelbungen gur Aufnahme haben unter Beibringung ber Zengniffe ichriftlich ober mündlich bei bem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derfelbe ift auch bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft gu ertheilen.

Prostau, im Februar 1878.

Der Director bes Königlichen pomologischen Instituts: Stoll.

Sicherheits-Polizei.

247. 219. In der Nacht vom 12/13. d. Mts. find aus der von Bederath'ichen Fabrit zu Raiferswerth gefiohlen: 3 Stück halbseiden Atlas à 115 Meter 1 Stück Dalbseide von 60 Meter.

Alle, welche Ausfunft über ben Berbleib ber gestohlenen Baare oder die Person der Diebe zu geben vermögen, wollen dem Unterzeichneten schlennigft Unzeige machen.

Auf die Entdedung der Diebe ift feitens der Beftohlenen eine Belohnung von 100 Mark gesetzt. Düsselborf, den 19. Februar 1878.

Der Untersuchungerichter III: Belbberg. 248. 222. Auf ber Bulverfabrif von Wilhelm Martini & Cie. zu Bottrop ift in der Nacht vom 30. zum 31. Januar d. J. ein Hund, großer Bernhardiner, ca. 9 Monat alt, auf den Namen Minka hörend, etwa 25 Boll hoch und am linken Auge stark erkältet, von der Rette gestohlen. In derselben Racht ift der Treibriemen einer Balze von derfelben Fabrit geftohlen.

Der Beichädigte hat auf die Ermittelung bes Thaters für jeden der Fälle eine Belohnung von 10 Mark aus-

Bor bem Antaufe ber geftohlenen Gegenftande wird

Beder der über den Berbleib berfelben, fowie über die Berson und den Aufenthalt der Diebe Auskunft geben fann, wird ersucht, bei der nächsten Polizeibehörde jofort Unzeige zu machen.

Borfen, den 12. Februar 1878

Der Staats-Unwalt.

249. 231. Dem Wirth Dito Leber hierjelbst find in ber Nacht gum 15. b. Dits. folgende Gegenftande entwendet worden:

1 Regulator; die Ginfaffung von hellbraumem Mahagoniholz mit geschnitten Blattchen verziert, 2 Delgemälde, (Landichaften) 1 lleberzieher von Flocene, 1 Boa und 1 Muff von imitirten Iltis, 1 Baar Berren-Stiefeletten mit glanglebernen Spiten, 3 Siamofen- und 3 Neffel-Schürzen, 1 fleines, ichwarzes Rinder=Sammet=

Beder, der über die Thaterichaft oder ben Berbleib ber entwendeten Gegenstände Ausfunft zu geben vermag, wird aufgefordert, fofort mir oder ber nächften Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. (543-78).

Gffen, ben 23. Februar 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

### Personal-Chronif.

250. 232. A. Rommunal-Berwaltung.

Der jum Bürgermeifter ber Stadt Gerresheim gewählte und bestätigte Otto Bender ift am 16. Februar cr. in

fein Umt eingeführt worben.

Ernannt find: a. ber bisher mit ber commiffartichen Berwaltung ber Burgermeifterei Bodum betraut gewesene Major a. D. Wolff befinitiv jum Bürgermeifter daselbit; b. der bisher mit der commissarischen Berwaltung ber Bürgermeifterei Diterath beauftragt gewejene frühere Stadtsecretair Joseph Thomassen befinitiv zum Bürgermeister zu Ofterath; o. der Aderer Wilhelm Lauffs gu Ramphaufen gum zweiten Beigeordneten ber Burgermeisterei Relzenberg und d. ber Aderer Theob. Löhten gu Lank gum erften und ber Ackerer Conft. Münds gu Langit jum zweiten Beigeordneten ber Burgermeifterei Lant.

B Medicinal-Verwaltung.

Dem Apothefer Georg Stollenwerf aus Duffelborf ift die Conceffion zur Führung der bisherigen Nettstracter'ichen Apothete in Suls vom 1. Marg d. 38. ab ertheilt worden.

Dem Apotheter Friedrich Bilhelm Brabender gu Elberfeld ift die Concession gur Führung ber bisher von dem Apotheter J. himmelbach bortfelbft betriebenen jog. Stern-Apothete (Colnerftrage 72) ertheilt worden.

C. Schul-Berwaltung.

Dem Rector Carl Fester ift die Erlaubniß ertheilt, zu Gelbern eine höhere Privatschule für Anaben zu errichten und zu leiten.

### Patente.

251. 209. Das den Herren Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. unter dem 24. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Schachtröstofen in ber burch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensehung ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben. 252. 210. Das dem Ingenieur Herrn Jes. Thoma zu Ravensburg auf die Daner von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats unter dem 14. October 1876 ertheilte Patent

auf eine Kaltluftmaschine in ber burch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne

Jemanden in der Anwendung befannter Theile ju beichränken

ift aufgehoben.

253. 211. Das bem Ingenieur F. Anüttel in Barmen unter bem 20. Oftober 1876 ertheilte Batent

auf eine Dampfmaschinensteuerung mit automatischer Expansion

ift aufgehoben.

254. 212. Das dem Herrn Alfred Sepherlich zu Görlit unter dem 8. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Maßstabtheitmaschine, soweit dieselbe nach ber vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ift,

ift aufgehoben.

255.	233. 3 ufammenftellung	
Mr.	ber ber in ben öffentlichen Unzeigern Rr. 28, 29 und 30 jur Besetzung angezeigten,	Relbung
Befann	itm. gegenwärtig vakanten Dienststellen. b	is zum
976	Lehrer an den katholischen Bolksschulen in Mülheim an der Ruhr, Kreis gl. Namen. Minimalsgehalt: 1500 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 Mark bis 1800 Mark, auswärtige Dienstjahre werden mitgerechnet. Umzugskosten nach Uebereinkunft.	baldigft
977	Mark, von 3 zu 3 Jahren um 75 Mark steigend bis zum Maximum 1950 Mark, freie Wohnung oder 300 bezw. 150 Mark Entschädigung, für Federn und Dinte 60 resp. 30 Mark und für Reinigen und Heizen der Schulklasse 120 Mark.	
978	900 bezw. 810 Mark nebit freier Wohnung und Garten.	20/3
1004	Lehrer und Lehrerin an der katholischen Volksschule in Neuß, Kreis gl. Namens. Gehalt für den Ersteren: 1200 Mark, für Lettere: 900 Mark und je 150 Mark Miethsentschädigung bezw. freie Wohnung.	15/3
1049	entschädigung 75 Mark, Entschädigung für Federn und Dinte 36 Mark.	baldigit
1050	schäbigung 144 Mark.	13/3
1051	1200 Mark freie Wohnung und Garten. b. 1 Lehrerin Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 108 Mark.	
1052	freie Wohnung und Garten.	fofort
979		10/3
980		chleunigst